STRK.2022.42

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. Januar 2023

Mitwirkende	lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel (Vorsitz), Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Joseph Hammel, MLaw Nora Heuberger und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A, Advokat […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2018 und 2019 (1. Januar 2019 - […] 2019) von B (sel.) (Einkünfte aus Dividenden, Art. 20 DBG)

Sachverhalt

A. Am […] 2019 ist B (sel.) verstorben. Am 10. Januar 2020 fand die Inventuraufnahme statt. Am 17. Januar 2020 wurde das notarielle Testament vom 25. November 2019 eröffnet. Eingesetzter Erbe ist der Beschwerdeführer, X.

Die Steuerverwaltung setzte in Abweichung von der Deklaration von B (sel.) für die direkte Bundessteuer pro 2018 unter Ziffer 302 Kapitalerträge Privat CHF 19'676.00 ein. Im Veranlagungsprotokoll hielt sie fest, die 6'062 C-Aktien, Val. […], wiesen einen Steuerwert von CHF 509'450.00 und einen Bruttoertrag von CHF 16'973.00 (Rub. A) aus. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 28. Oktober 2020.

In Abweichung von der durch den Beschwerdeführer für B (sel.) vorgenommenen Deklaration des Jahres 2019 setzte die Steuerverwaltung unter Ziffer 302 Kapitalerträge Privat CHF 18'877.00 ein. Im Veranlagungsprotokoll wurde diese Änderung wie folgt begründet: "Ergänzt durch die 4'000 C Aktien die im Depot bei Herrn X enthalten waren. Die Dividende wurde noch auf 6'062 ausgeschüttet. Gestrichen wurde der Zinsertrag (nach dem Todestag am 31.12.2019) des C Mitarbeiterkontos. Dieser Betrag wird von Herrn X versteuert. Die Vermögen (ohne Marchzinsen) sind diejenige des Erbschaftsinventares. Die fehlenden Wertpapiere (4'000 NAM C und 4 AS D AG) sowie das E Sparkonto […] werden im Erbschaftsinventar nachgetragen werden." Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 28. Oktober 2020.

B. Mit zwei Schreiben vom 23. November 2020 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Aurechnung der Einkünfte aus den C-Aktien in den Jahren 2018 und 2019 Einsprache. Er beantragte unter o/e-Kostenfolge, der Wertschriftenertrag sei jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen.

Mit Entscheid vom 31. März 2022 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, die fraglichen Aktien-Erträge seien seit dem Jahr 2016 entsprechend den Hinweisen in den Deklarationen durch B (sel.) versteuert worden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 27. April 2022. Der Beschwerdeführer, vertreten durch A, Advokat, beantragt unter o/e-Kostenfolge, der Wertschriftenertrag pro 2018 und pro 2019 sei jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Juni 2022 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Mit Replik vom 4. August 2022 beantragt der Beschwerdeführer nunmehr, die Erträge der 6062 C AG Namenaktien seien in den Jahren 2018 und 2019 bei B (sel.) als Einkommen aus Nutzniessung zu veranlagen.

Mit Duplik vom 31. August 2022 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eigegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Erbe der Rechtsnachfolger von B (sel.) und entsprechend durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. März 2022 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. April 2022 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. März 2022 betreffend direkte Bundessteuer pro 2018 und 2019 insofern aufzuheben, als der Wertschriftenertrag 2018 und 2019 jeweils um CHF 16'973.00 herabzusetzen sei.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die aus den C-Aktien fliessenden Einkünfte zu Recht bis zu ihrem Versterben bei B (sel.) besteuert hat.

3. a) Laut Art. 8 DBG endet die Steuerpflicht einer steuerpflichtigen Person mit ihrem Tod.

   b) Gemäss Art. 20 DBG sind die Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, was gemäss Abs. 1 lit. c insbesondere für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art gilt.

4. Der Beschwerdeführer macht geltend, im Jahre 2016 habe seine damalige Lebensgefährtin B (sel.) als Beteiligung an den gemeinsamen Wohnungszins 6062 Aktien der C AG in damaligem Wert in Höhe von etwas mehr als CHF 400'000.00 an ihn übereignet. Im Jahr 2016 seien diese Aktien nicht von B (sel.), sondern von ihm versteuert worden. Gleiches gälte für die Jahre 2017 und 2018. Die Steuerverwaltung sei nicht befugt, auf ihren Entscheid, den sie bei der Veranlagung 2016 gefällt habe, zurückzukommen.

Die Steuerverwaltung hingegen ist der Ansicht, dass die Aktien und die Aktienerträge immer bei der verstorbenen Lebensgefährtin besteuert wurden, diese Besteuerung zu Recht bei ihr erfolgte und entsprechend keine Abkehr von der Veranlagungspraxis geboten sei.

5. a) Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die fraglichen Aktien der C im Jahr 2016 durch B (sel.) versteuert wurden. Der Beschwerdeführer hielt in den Bemerkungen zu seinem Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung pro 2016 fest, dass die in seinem Depot F befindlichen Aktien C (6'062 Stk.) im Besitz von Frau G (recte wohl: B) seien und durch sie versteuert würden (vgl. Vernehmlassungsbeilage 10 der Steuerverwaltung). Eine Schenkung der Aktien wurde nicht deklariert. Dementsprechend wurden die aus den C-Aktien fliessenden Einkünfte mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 bei B (sel.) veranlagt (vgl. Vernehmlassungsbeilage 14 der Steuerverwaltung). Beim Beschwerdeführer wurden keine aus diesen Vermögenswerten fliessenden Einkünfte besteuert (vgl. Veranlagungsverfügung vom 21. Juni 2018). Diese Veranlagungen sind in Rechtskraft erwachsen. Damit erweisen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass die Aktienerträge seit 2016 durch ihn versteuert worden seien, als aktenwidrig. Gleiches gilt für das Jahr 2017. Wie die Veranlagung vom 21. März 2019 von B (sel.) zeigt, wurden auch im Jahr 2017 die aus den C-Aktien fliessenden Einkünfte durch sie versteuert (vgl. Vernehmlassungbeilage 18). Der Beschwerdeführer führte die Einkünfte aus den C-Aktien in seinem Wertschriftenverzeichnis pro 2017 nicht auf. Zudem wurde beim Wertschriftenauszug der F handschriftlich vermerkt, dass die Aktien durch B (sel.) versteuert würden. Eine allfällige Schenkung oder Übereignung der Aktien wurde weder deklariert noch sonst wie erwähnt. Entsprechend sind auch die Veranlagungen durch die Steuerverwaltung vorgenommen worden, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

b) Auch im hier zu beurteilenden Jahr 2018 deklarierte der Beschwerdeführer die C-Aktien nicht in seinem Wertschriftenverzeichnis (vgl. Vernehmlassungsbeilage 19). Er hielt wiederum handschriftlich auf dem Auszug der F fest, dass diese Aktien durch B versteuert würden. Entsprechend wurden diese Aktien und die daraus fliessenden Einkünfte mit Veranlagungsverfügung vom 19. Dezember 2019 nicht beim Beschwerdeführer sondern bei B (sel.; Verfügung vom 28. Oktober 2020) veranlagt. Selbst im Jahr 2019 hat der Beschwerdeführer auf dem Steuerauszug der F handschriftlich vermerkt, dass die Aktien C durch B versteuert würden, wenngleich er neu abweichend zu den Vorjahren die C-Aktien in seinem Wertschriftenverzeichnis aufführte. Damit erweist sich die Darstellung des Beschwerdeführers auch in diesen Steuerperioden als aktenwidrig. Eine angebliche Übereignung der Aktien an den Beschwerdeführer

als Mietzinsbeteiligung steht im Widerspruch zu den Notizen in den Steuererklärungen und der Veranlagungen der Verstorbenen und des Beschwerdeführers. Der Vorwurf, die Steuerverwaltung habe ihre Veranlagungspraxis aus den Jahren 2016/2017 geändert, erweist sich als haltlos. Hingegen finden sich in den Akten keinerlei Hinweise oder Nachweise, welche die Übereignung der Aktien oder ein Nutzniessungsverhältnis belegen könnten. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die C-Aktien bzw. die daraus fliessenden Einkünfte auch in den Jahren 2016 und 2017 durch die verstorbene B (sel.) versteuert wurden und nicht durch ihn. Seine diesbezüglichen Behauptungen erweisen sich als unzutreffend. In den Akten finden sich keinerlei Hinweise oder Nachweise, welche die Darstellung des Beschwerdeführers, es sei eine Übereignung der C-Aktien als Entgelt für die Mietzinsübernahme erfolgt, belegen. Die Besteuerung der C-Aktien bzw. der daraus erzielten Einkünfte erfolgten damit bis zum Todestag von B (sel.) zu Recht bei ihr und nicht beim Beschwerdeführer. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.